

DEPONIEORDNUNG

der Gemeinde Imsterberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Imsterberg hat mit Beschluß vom 18.04.2000 nachfolgende Deponieordnung erlassen.

1. Allgemeines

- a.) Die Gemeinde Imsterberg betreibt zum Zwecke der Endlagerung von Bau- und Brandschutt sowie Bodenaushub eine Deponie.
- b.) Baum- und Strauchschnitt sowie Gartenabfälle werden auf dem Gelände der Deponie auf eigens dafür bestimmten Flächen zwischengelagert. Die Weiterverarbeitung und Endlagerung dieser Abfallart wird innerhalb eines Jahres von der Gemeinde veranlaßt.
- c.) Die Herkunft der gelagerten Materialien wird auf das Gebiet der Gemeinde Imsterberg beschränkt
- d.) Für die Ablagerung von Material, welches direkt oder indirekt von anderen Gemeinden stammt, ist die Zustimmung des Gemeinderates, welcher auch Art, Menge und Gebühren festlegt, erforderlich.

2. Abfallarten

- a.) In der Deponie dürfen nachfolgende Materialien abgelagert werden:
Bodenaushub – Abfallart 31411 - zur Endlagerung
Inerter Bauschutt und/ oder Brandschutt - Abfallart 31409 - (nicht jedoch Baustellenabfälle) zur Endlagerung
Baum- und Strauchschnitt - zur Zwischenlagerung längstens ein Jahr
Gartenabfälle - zur Zwischenlagerung längstens ein Jahr
- b.) Inerter Bauschutt und /oder Brandschutt ist:
 - Beton, Gasbeton (Ytong), Silikatbeton,
 - Keramische Baustoffe: Ziegel, Klinker, Porzellan, Fliesen
 - Mörtel und Verputze
 - Kalksandstein, Natursteine, gebrochene natürliche Materialien, Sand, Kies
 - Kaminsteine, Schamotte
- c.) Der Anteil von Fremdverunreinigungen an inertem Bau und/ oder Brandschutt (nicht sortierfähige Dämmstoffe bzw. Anhaftungen an Beton- oder Mauerwerk) darf ca. 2 % - bezogen auf das Abbruchprojekt - betragen.
- d.) Baum- und Strauchschnitt sowie Gartenabfälle müssen getrennt angeliefert werden oder vor Ort vom Anlieferer getrennt werden. Die Ablagerung darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen.

3. Vorerhebung

- a.) Bei Anlieferung von Bodenaushub in einer Menge von mehr als 750 Tonnen eines Aushubes bzw. Bauschutt aus Industrie-, Gewerbe und sonstigen Betrieben ist vor Beginn der Aushub- bzw. Abbrucharbeiten das Einvernehmen mit dem Leiter der Eingangskontrolle herzustellen

- b.) Vom Leiter der Eingangskontrolle sind in diesen Fällen entsprechende Erhebungen vor Ort durchzuführen und Dokumentationen zu erstellen (Vorerhebungsbogen Bodenaushub/Bauschutt).
- c.) Die Anlieferer von oben angeführten Materialien haben dem Leiter der Eingangskontrolle den Zutritt auf die betreffenden Grundstücke zu gestatten und bei den Erhebungen zu unterstützen.
- d.) Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Vorerhebung kann die Gemeinde die Ablagerung untersagen.

4. Mengenfeststellung

- a.) Berechnungsgrundlage zur Gebührenfeststellung ist bei Bodenaushub und Bau- und/oder Brandschutt stets das Gewicht in Tonnen.
- b.) Bei Bodenaushub, Bau- oder Brandschutt in Mengen bis 3 m³ und bei Baum- und Strauchschnitt wird die Feststellung der Menge durch Volumenberechnung durchgeführt.
- c.) Zur Berechnung des Gewichtes bei der Mengenfeststellung mittels Volumenberechnung wird das Ergebnis der Volumenberechnung mit dem Faktor 1.6 multipliziert.
- d.) Bei Bau- oder Brandschutt in Mengen über 3 m³ wird die Menge durch Verwiegung ermittelt.
- e.) Bei Baum- und Strauchschnitt werden die Gebühren nach dem Volumen berechnet.

5. Deponieaufsicht

- a.) Zur Überwachung dieser Verordnung, Durchführung der Eingangskontrollen und Vornahme der Vorerhebungen bestellt die Gemeinde Imsterberg einen Leiter der Eingangskontrolle.
- b.) Der Leiter der Eingangskontrolle untersteht in fachlicher Hinsicht dem von der Behörde bestellten Aufsichtsorgan, dzt. Dr. Christian Huber, Unterdorf 7, 6073 Sistrans. In dienstrechtlicher Sicht ist der Leiter der Eingangskontrolle der Gemeinde Imsterberg unterstellt.
- c.) Jeder Anlieferer von Materialien hat den Anordnungen des Leiters der Eingangskontrolle Folge zu leisten.
- d.) Bei Nichtbeachtung von Anordnungen des Leiters der Eingangskontrolle ist der Anlieferer (auch ein ev. Dritter) für entstandene Schäden und Folgekosten ersatzpflichtig. Ebenso trägt der Anlieferer (od. ev. Dritter) sämtliche Folgekosten der Entsorgung.

6. Gebühren

- a.) Zur Abdeckung des Aufwandes erhebt die Gemeinde Imsterberg Gebühren für die End- oder Zwischenlagerung.
 - b.) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gewicht oder Volumen und der Art der angelieferten Materialien
 - c.) Die Gebührenhöhe beträgt:
- | | | |
|--|-----|-------|
| Je Tonne Bodenaushub..... | EUR | 2,18 |
| Je Tonne Bau- und/od. Brandschutt..... | EUR | 11,63 |
| Je m ³ Gartenabfälle..... | EUR | 3,63 |

- Baum- und Strauchschnitt kleiner Anhänger.....EUR 2,18
Baum- und Strauchschnitt großer Anhänger.....EUR 4,36
- d.) In den angeführten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10% enthalten.
- e.) Von Dritten eingehobene Gebühren (wie z. B. die Wiegegebühr bei Bauschutt in Mengen über 3 m³) sind vom Anlieferer zu entrichten.

7. Betriebszeiten

- a.) Die Deponie ist für Anlieferer zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:
1. April bis 30. November jeden Freitag von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- b.) In den Monaten Juli und August ist die Deponie jedoch am 2. und 4. Freitag des Monats geschlossen.
- c.) Bei größeren Anlieferungen(über 10 m³) kann der Anlieferer Öffnungszeiten außerhalb der oben angeführten Zeiten vereinbaren. Den ev. erhöhten Aufwand der Gemeinde für den Leiter der Eingangskontrolle trägt der Anlieferer.

8. Inkrafttreten

Die Deponieordnung der Gemeinde Imsterberg tritt mit 19.04.2000 in Kraft.